

Veröffentlichung davon blieb in Luxemburg verboten; die deutschen Zeitungen an der Grenze beschlagnahmt. (50) Tags darauf wurde kurzfristig eine Großkundgebung für den 30. August in Luxemburg anberaumt. (51) Hier unterrichtete SIMON die Luxemburger von dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Sofort betroffen wurden die Geburtsjahrgänge 1920 - 1924. (52) Daraufhin brachen in Luxemburg Streikunruhen aus. Der Besatzer antwortete mit Ausnahmezustand und Standgericht. (53)

Später rekrutierte er noch die Jahrgänge 1925 - 27 (54), zusammen also 8 Jahrgänge, im Gegensatz zu 20 im Elsaß und 14 in Lothringen. (55)

#### Bilanz

Unter die deutschen Maßnahmen fielen die Geburtsjahrgänge 1920 - 1927. Von den 15.409 betroffenen Jungen wurden 11.168 zwangsrekrutiert. Davon starben 2.752 und 96 werden noch vermißt. Weitere 3.510 wurden zu Refraktären oder Deserteuren.

Von den 13.373 betroffenen Mädchen dienten 3.614 im Arbeits- oder im Kriegshilfsdienst. Getötet wurden 56 während 2 noch als vermißt gelten. (56)

**André HOHENGARTEN**

**Wie  
es im Zweiten Weltkrieg  
(1939 - 1945)**

**zur Zwangsrekrutierung  
Luxemburger Staatsbürger  
zum Nazi-Heer  
kam.**

Herausgegeben von der  
«Fédération des Victimes du Nazisme Enrôlées de Force»  
Association sans but lucratif

Siège: Luxembourg, 9, rue du Fort Elisabeth  
Boite postale 2415 Luxembourg-Gare  
CCP 313-29

## Liste der in den Moorlagern inhaftierten Luxemburger

ALLARD Eugène, Luxemburg. Er wurde Ende 1944 in einem der Moorlager inhaftiert, deren Befreiung er miterlebte.

ANTONY Léonard, geb. am 5.2.1921 in Weimerskirch, wohnhaft in Ma-mer, inhaftiert im Lager Aschendorfermoor, getötet im Massaker von Sonnenburg.

BACKES Charles Jean, geb. am 10.6.1924 in Luxemburg, wohnhaft in Luxemburg, kam am 4.8.1944 ins Strafgefängnis in Lingen, wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt, wurde er begnadigt und erhielt 15 Jahre Zuchthausstrafe. Am 24.8.1944 wurde er in Schepsdorf als Geisel für den Ortsgruppenleiter von Junglinster hingerichtet.

BAULESCH Armand, geb. am 30.8.1921 in Perlé, wohnhaft in Luxemburg, kam am 17.8.1944 ins Strafgefängnis in Lingen, getötet im Massaker von Sonnenburg.

BECKER Gustav, geb. am 6.5.1924 in Differdingen, inhaftiert im Lager Börgermoor; getötet im Massaker von Sonnenburg.

BERNARDY Jean Paul, geb. am 28.2.1924 in Eischen, wohnhaft in Sasenheim, inhaftiert im Lager Neusustrum, getötet im Massaker von Sonnenburg.

BINTENER Grégoire, geb. am 14.6.1920 in Merl, wohnhaft in Cessingen, inhaftiert im Aschendorfermoor, wurde am 24.8.1944 in Schepsdorf als Geisel für den Ortsgruppenleiter von Junglinster hingerichtet.

BIRDEN Théodore, Arbeiter, geb. am 1.2.1922 in Weimerskirch und dort wohnhaft, wegen Fahnenflucht zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt kam er am 30.3.1944 ins Strafgefängnis in Lingen und wurde im Massaker von Sonnenburg getötet.

BIREN Albert, geb. am 2.12.1920 in Schiffingen, dort wohnhaft, inhaftiert im Strafgefängnis in Lingen. Wo und wann er ums Leben kam ist nicht bekannt.

BLEY Joseph, geb. am 13.6.1924 zu Hoscheid, wohnhaft in Esch/Alzette, kam im Oktober 1944 ins Lager Aschendorfermoor, getötet im Massaker von Sonnenburg.

BOUSSON Michel, Arbeiter, geb. am 20.12.1923 in Luxemburg, wohnh. in Luxemburg, kam nach Verurteilung wegen Fahnenflucht zu 8 Jahren Zuchthaus ins Aschendorfermoor, beim Einsatz des Bewährungsbataillon 500 gefallen.

30 Die komplette Liste enthält 108 Namen.  
Ist sie damit vollständig? ...

Dieses Heftchen entstand aus dem Willen zur Wahrheit und Gerechtigkeit . . . .  
der Liebe zur luxemburgischen Jugend und der Sorge um die bleibenden Werte.

# An die Luxemburger

Luxemburg, 7. Aug. 1940. Der Chef der Zivilverwaltung, Gustav Simon, hat folgenden Aufruf erlassen.

## Männer und Frauen Luxemburgs!

### Luxemburgische Jugend!

Zu allen Zeiten haben übermütige Sieger versucht, unterworfenen Völkern ihre Sprache aufzuzwingen. Besonders oft sind solche Versuche von Frankreich ausgegangen. Sie scheitern aber stets auf den Widerstand jener Volkskreise, die bereit waren von dem Streben:

### Wir wollen bleiben was wir sind.

Geboren diesen Grundals haben alle heimatlichen Luxemburger ihre Muttersprache bewahrt. Nur eine dünne Schicht von sogenannten Gebildeten hat sich dazu hergegeben.

**Handlanger des französischen Imperialismus** zu sein und den Kampf gegen die althergekommene Muttersprache zu führen. Franzosisierte Ortsnamen und Straßennamen, Firmenschilder und Zeitungsausschnitte sind das schwächliche Ergebnis der Bemühungen

### einzelner luxemburgischer Volksvertreter.

Ihnen wird nunmehr das Handwerk gelegt. Fortan wird keinem Luxemburger mehr zugemutet werden, sich der Sprache

### einer vernichteten Nation

zu bedienen. Luxemburg ist zu stolz auf sein Herkommen und seine Heimatsprache, um

### der Pappagal Frankreichs

zu sein und französische Laute nachzuaplappern.

Luxemburg, seine tüchtigen Bauern, seine fleißigen Arbeiter und sein hochachtendes Bürgertum wollen und dürfen nicht länger

### der Lakai des kulturell heruntergekommenen Franzosentums

sein.

Ich wende mich an den Stolz an die Einseitigkeit und das gesunde Empfinden aller Volksschichten Luxemburgs, besonders aber an die luxemburgische Jugend.

### Behalt, was Eure Ahnen waren

### Schluss mit dem fremden Kauderwelsch! Euro Sprache sei deutsch und nur deutsch!

Luxemburg, den 7. August 1940.

Der Chef der Zivilverwaltung:

**Gustav Simon**

Geschieber



## Verordnung über den Gebrauch der deutschen Sprache in Luxemburg

§ 1.  
Der Verfall der deutschen Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg mit der Zeit im Hinblick auf die Bedürfnisse der Bevölkerung, die sich mit der deutschen Sprache befasst, zu berücksichtigen.

§ 2.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 3.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 4.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 5.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 6.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 7.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 8.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 9.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 10.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 11.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 12.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 13.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 14.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 15.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 16.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 17.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 18.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 19.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 20.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 21.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 22.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 23.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 24.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:

§ 25.  
Die deutsche Sprache ist im Gebiet der Zivilverwaltung von Luxemburg in der folgenden Weise zu gebrauchen:



10. Gren. Alfred Parrasch, 3. Res.Gren.Rgt. 217, geb. 26. 6. 1920 in Schiffingen/Lux., durch Urteil vom 17. 9. 1943 (Todesstrafe)
11. Gren. Leo Weber, 10. Gren.Rgt. 689, geb. 5. 12. 1923 in Schangen, Krs. Grevenmacher/Lux., durch Urteil des Gerichts der 246. Inf.Div. vom 22. 11. 1943 (Todesstrafe)
12. Gren. Nikolaus Urth, 3. Res.Gren.Rgt. 217, geb. 7. 5. 1923 in Livingston, Esch/Lux., durch Urteil vom 17. 9. 1943 (Todesstrafe)
- II. Wegen Zersetzung:
1. Gren. Rüdiger Lorang, 14. Gren.Rgt. 501, geb. 29. 7. 1922 in Zessingen/Luxemburg, durch Urteil des Gerichts der 290. Inf.Div. - RHL 48/43 - vom 6. 10. 1943 (Todesstrafe)
- III. wegen Selbstverstümmelung:
1. Gren. Emil Wogen, 1. Gren.Rgt. 699, geb. 24. 7. 1920 in Esch/Alzig (Luxemburg), durch Urteil des Gerichts der 342. Inf.Div. - St. L. Nr. 197/43 - vom 4. 10. 1943 (Todesstrafe).

ZStA Potsdam, Film Nr. 2413.

157.

**Aus einem Schreiben von Gustav Simon an Generaloberst Fritz Fromm, Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres, vom 8. Februar 1944<sup>1</sup> über die Ursachen für die zunehmende Fahnenflucht der in die Wehrmacht gezwungenen Luxemburger**

In den letzten Monaten ist die Zahl der luxemburgischen Fahnenflüchtigen erheblich angestiegen. Dies ergibt sich u. a. auch aus einem Schreiben vom 3. November 1943, das mir zur Kenntnisnahme zugegangen ist... Dieses Schreiben ist eine Bestätigung dafür, daß in den ersten 6 Monaten nach der Einführung der Wehrpflicht die Zahl der Desertionen in Luxemburg sehr gering gewesen ist. Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, sind für die Monate Januar bis April 1943 für das Gebiet von Luxemburg nur drei Verahren wegen Fahnenflucht und Zersetzung der Wehrkraft gemeldet worden. Hingegen beträgt die entsprechende Zahl für den Monat September 1943 bereits 221 Fälle.<sup>2</sup> Für das Ansteigen der Desertionen von Luxemburgern sind folgende Ursachen maßgebend:

1. Die derzeitige militärische Lage. In Luxemburg ist infolge des deutschen Rückzuges im Osten, infolge der unaufhörlichen Terrorangriffe gegen das deutsche Reichsgebiet und ferner infolge des Nachlassens des U-Bootkrieges die Auffassung verbreitet, Deutschland würde in diesem Kriege unterliegen. Infolgedessen neigen auch solche Bevölkerungskreise zur Billigung der Desertion, die ein Großdeutsches Reich und den Nationalsozialismus an sich bejahen, aber aufgrund der augenblicklichen Lage jeden Einsatz dafür für vergeblich halten.

2. Die hauptsächlichste Ursache für die Zunahme der Desertionen lag in der großen Aktivität einer Widerstandsbewegung begründet, die es sich u. a. zum Ziele gesetzt hatte, möglichst viele luxemburgische Soldaten oder Wehrpflichtige mit falschen Pässen zu verschleusen und sic in die besetzten Westgebiete zu schleusen.<sup>3</sup> Im Laufe der letzten Monate ist es dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei gelungen, diese Widerstandsbewegung zu zerschlagen und ihre hauptsächlichsten Anführer festzunehmen. Ich habe Weisung

gegeben, daß 5 Anführer dieser Widerstandsbewegung in den nächsten Tagen standrechtlich erschossen werden.

3. Entscheidend für die Zunahme der Desertionen war aber auch die milde Beurteilung, die die Fahnenflüchtigen durch einzelne Kriegsgerichte, insbesondere durch das Kriegsgericht der 172. Division in Koblenz-Ehrenbreitstein erfahren haben. Wie der hier beigefügten Anlage 2 entnommen werden kann, hat das hiesige Kriegsgericht gegen Deserteure in der Regel nur Zuchthausstrafen verhängt<sup>4</sup>...

Im Gegensatz zu den Urteilen des Kriegsgerichts der 172. Division in Koblenz-Ehrenbreitstein stehen die Urteile einzelner Felddivisionen (Anlage 3).<sup>5</sup> Aus dieser Anlage ergibt sich, daß in 14 Fällen luxemburgische Soldaten wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Selbstverstümmelung zum Tode verurteilt worden sind. Ich selbst kann diese Urteile nur billigen und verwahre mich entschieden gegen jede milde Auffassung des Verbrechens der Fahnenflucht.

Aus den derzeit bestehenden Verhältnissen müssen nunmehr folgende Konsequenzen gezogen werden:

1. Von etwa 10 000 Wehrpflichtigen und Freiwilligen aus Luxemburg sind bis jetzt 800 gefallen. Tausende wurden verwundet oder haben Auszeichnungen oder Beförderungen erfahren... Die gesamte luxemburgische Bevölkerung ist seit 3 1/2 Jahren durch viele Tausende von Versammlungen und andere Veranstaltungen in politischer Hinsicht aufgeklärt worden. Sie hat außerdem alle jene Rechte erhalten, die jeder deutsche Reichsbürger besitzt. Mithin muß von jedem luxemburgischen Wehrpflichtigen dasselbe verlangt werden wie von jedem deutschen Soldaten aus dem Altreichsgebiet.

2. Fahnenflüchtige müssen grundsätzlich zum Tode verurteilt werden. Die gleiche Strafe muß jene treffen, die sich der Selbstverstümmelung oder der Wehrkraftzersetzung schuldig machen...

3. Wie Ihnen bekannt ist..., vertritt Gauleiter Wagner für das Gebiet von Elsaß den gleichen Standpunkt wie ich. Allerdings machte mich der Kommandierende General des Wehrkreises XII, General Schroth, darauf aufmerksam, daß Gauleiter Bürckel für Lothringen einen milderen Standpunkt vertrete... Da aber das Gericht der 172. Division in Koblenz-Ehrenbreitstein zuständig ist für Deserteure aus Luxemburg und Lothringen, schlage ich hiermit die Bildung eines besonderen Gerichtes vor, das nur Fälle aus dem Gebiet von Luxemburg abzuurteilen hat.

4. Soweit bisher entgegen meiner Auffassung Deserteure aus Luxemburg nur zu Zuchthausstrafen verurteilt worden sind, schlage ich vor, diese Verbrecher dem Reichsführer-SS zur Verbringung in ein Konzentrationslager zu überstellen.

Abschließend fasse ich meine Auffassung dahingehend zusammen, daß kein Fahnenflüchtiger aus dem CdZ-Bereich Luxemburg diesen Krieg überleben darf...

ZStA Potsdam, Film Nr. 2413.

1 Am selben Tage unterbreitete Simon Himmler den Vorschlag, „Deserteure“ aus Luxemburg grundsätzlich zum Tode zu verurteilen, und fügte eine Abschrift obigen Schreibens bei. Himmler erklärte sich am 22. Februar 1944 mit Simons Vorschlag „sehr einverstanden“. Die dieser Angelegenheit beigemessene Bedeutung ging auch daraus hervor, daß Simon außerdem GFM Keitel in Kenntnis setzte und daraufhin das OKH mit dem Reichsjustizminister verhandelte.

2 Von Januar bis September 1943 folgten - lt. Notiz der Amtsgruppe Heeresrechtswesen/OKH - 1 348 Strafverfahren wegen Fahnenflucht, Zersetzung der Wehrkraft und Selbstverstümmelung gegen Elsässer (406), Lothringer (496) und Luxemburger (446). Davon entfielen allein auf die Monate Juli bis September 1 126 Fälle, d. h. 83 % (ZStA Potsdam, Film Nr. 2413).